
Qualitätssicherung in der Praxis – Erfahrungsbericht 2017 der SQPR AG

Die Übergangsfrist zur Einführung eines internen QS ist nun definitiv abgelaufen. Seit dem 1. September 2017 sind alle Revisionsunternehmen gesetzlich dazu verpflichtet, ein solches System einzuführen. Zur konkreten Ausgestaltung gibt es trotzdem noch offene Fragen.



Daniela Salkim

Am 23. August 2017 hat der Bundesrat die Pflicht zur Einführung eines internen QS-Systems definitiv beschlossen. Zugelassene Revisionsunternehmen sind demnach gesetzlich verpflichtet, ein QS-System zu schaffen, dieses zu dokumentieren und in der Praxis anzuwenden. Diese Pflicht gilt auch für Unternehmen, die ausschliesslich eingeschränkte Revisionen durchführen. Als

internes System zur Qualitätssicherung (QS) gilt die Summe aller Massnahmen und Grundsätze, mit denen ein Unternehmen sicherstellt, dass die gesetzlichen und berufsrechtlichen Vorgaben bei der Erbringung von Revisionsdienstleistungen eingehalten werden. Die Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) betont, dass das Betreiben eines internen Systems eine der wichtigsten Zulassungsvoraussetzungen darstellt und auf keinen Fall darauf verzichtet werden kann. Detaillierte Informationen können den Medienmitteilungen des Bundesrates und der RAB vom 23. August 2017 und den Rundschreiben 1/2007 bzw. 1/2014 entnommen werden.

Sobald das QS implementiert worden ist, sollte eine entsprechende Deklaration in der Online-Registrierung der RAB erfolgen. Gemäss Aussage des Direktors der RAB, Frank Schneider, an der Revisionstagung des Unternehmerforums anfangs November 2017 haben es immer noch rund 660 Revisionsunternehmen versäumt, einen entsprechenden Eintrag vorzunehmen. Im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme des QS sind der RAB zurzeit keine Unterlagen einzureichen. Man kann jedoch davon ausgehen, dass spätestens im Rahmen der nächsten Zulassungserneuerung die Nachschauberichte der Unternehmen, welche eingeschränkte Revisionen durchführen, stichprobenweise geprüft werden.

swiss quality peer review



 **veb.ch** TREUHAND | SUISSE

Um KMU- und Einpersonen-Revisionsgesellschaften bei der Wiederzulassung aktiv Unterstützung bieten zu können, haben die grossen Fachverbände TREUHAND | SUISSE und veb.ch die Swiss Quality & Peer Review AG (SQPR AG, www.sqpr.ch) gegründet. Die SQPR AG bietet mit ihrem «Revisions-Sorglos-Paket» professionelle Hilfestellung, damit auf einfache Art und Weise die gesetzlichen Anforderungen im Bereich Qualitätssicherung erfüllt werden können. Gleichzeitig können – bei korrekter Anwendung – die Vorgaben des Schweizer Qualitätsstandards 1 (QS1) der EXPERTsuisse erfüllt werden.

Interne Nachschau

Bisher war die interne Nachschau das Hauptunterscheidungsmerkmal zwischen dem QS1 und der «Anleitung zur Qualitätssicherung bei kleinen und mittelgrossen Revisionsunternehmen» (Gemeinschaftswerk der EXPERTsuisse und der TREUHAND | SUISSE). Im Sommer wurde die Anleitung durch die TREUHAND | SUISSE überarbeitet und um das Element der internen Nachschau ergänzt. Die Folge ist, dass nun alle Revisionsgesellschaften mindestens jährlich einen Nachschaubericht erstellen müssen.

Die interne Nachschau hat mindestens jährlich stattzufinden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Verantwortung einem Reviewer übertragen wird, der über ausreichende und angemessene Erfahrung sowie Befugnis verfügt. Aus-

Feststellungen	Empfehlungen
Registereintrag RAB: Die Deklaration bei der RAB zum angewandten Standard der internen Qualitätssicherung ist nicht korrekt erfolgt.	Die Angabe „befreit gemäss Art. 49 Abs. 2 RAV“ ist nicht mehr zulässig und muss durch einen anerkannten QS-Standard ersetzt werden (z.B. QS1 und PS 220, Anleitung zur Qualitätssicherung von TREUHAND SUISSE).
Auftragsbestätigung / Entbindungserklärung: Die Auftragsbestätigung wurde eingeholt, enthält aber keinen Zusatz zur Entbindung der Revisionsstelle vom Berufsgeheimnis.	Das Gesetz verlangt von Revisionsunternehmen, dass sie über ein internes QS nach den Vorgaben des Berufsstandes verfügen. Ein wichtiger Baustein des QS ist die interne Nachschau. Wird diese Leistung durch eine externe Gesellschaft erbracht, ist das Berufsgeheimnis gemäss Art. 730b Abs. 2 OR verletzt. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, in der Auftragsbestätigung einen Absatz zur Entbindung der Revisionsstelle vom Berufsgeheimnis einzubauen.
Weiterbildung: Das Revisionsunternehmen ist sich seiner Verantwortung zur Überprüfung der Weiterbildungspflicht der eigenen Mitarbeiter nicht bewusst.	Ein Revisionsunternehmen muss stets sicherstellen, dass sich seine Mitarbeitenden angemessen weiterbilden. Die Weiterbildung der Mitarbeitenden hat ausgewogen zu sein und sich auch an der Komplexität der betreuten Revisionsmandate zu orientieren (siehe www.rab-asr.ch). Die Kontrolle der Einhaltung der (intern definierten) Weiterbildungspflicht hat regelmässig durch die Geschäftsleitung zu erfolgen.
Unternehmensfortführung: Die Jahresrechnung beruht auf der Annahme, dass die Weiterführung eines Unternehmens für mindestens 12 Monate nach Bilanzstichtag möglich ist. Bestehen Zweifel an der Fortführung, sind vertiefte Prüfungshandlungen vorzunehmen. Die Dokumentation der Prüfungsarbeiten ist unter Umständen nicht ausreichend und/oder nachvollziehbar.	Im Rahmen der Planung und Durchführung der Revisionsarbeiten sowie der Beurteilung der Ergebnisse muss der Abschlussprüfer beurteilen, ob es vertretbar ist, dass die Unternehmensleitung dem Abschluss die Annahme der Unternehmensfortführung („going concern“) zugrunde legt. Sollten an der Fortführung der Unternehmenstätigkeit erhebliche Zweifel existieren, sind ausreichende Prüfungshandlungen vorzunehmen, welche sauber und nachvollziehbar dokumentiert werden müssen. Eine Liquiditätsplanung sollte die Fortführungsprognose des VR stützen. Ein entsprechender Ausweis ist ebenfalls im Anhang vorzunehmen.
Berechnung Wesentlichkeit: Die im Rahmen der Prüfungsplanung definierten Wesentlichkeitsgrenzen, werden in der anschliessenden Festlegung des Prüfungsprogramms vernachlässigt. Die Folge ist, dass sehr viele „unwesentliche“ und risikoarme Positionen geprüft werden.	Die Berechnung der Wesentlichkeit spielt eine zentrale Rolle in der Aufstellung, Darstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen. Informationen sind wesentlich, wenn ihr Weglassen oder ihre fehlerhafte Darstellung die auf der Basis des Abschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen könnte.

serdem darf der Reviewer nicht an der Auftragsprüfung beteiligt gewesen sein. Es liegt grundsätzlich im Ermessen der jeweiligen Revisionsgesellschaft, den Umfang und die Schwerpunkte der Nachschau festzulegen. Der Entscheid, welche Bereiche problematisch sind und besondere Beachtung benötigen, hat aufgrund der individuellen Verhältnisse, Erfahrungen und Bedürfnisse zu erfolgen. Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Qualität innerhalb des Revisionsunternehmens liegt stets bei der Geschäftsleitung oder beim geschäftsführenden Partner. Die Durchführung darf aber an qualifizierte und erfahrene Mitarbeiter delegiert werden.

Die Vorgabe, dass der mit der internen Nachschau beauftragte Reviewer nicht im Rahmen der Auftragsprüfung beteiligt gewesen sein darf, stellt insbesondere kleine Revisionsunternehmen vor ein Problem. Da in Kleinstverhältnissen der Revisor die Prüfungsarbeiten ganz oder zu einem grossen Teil selbst bewältigt, würde dieser aus QS-Sicht seine eigene Arbeit überprüfen und damit gegen das 4-Augenprinzip verstossen. In diesem Fall ist eine interne Nachschau zwingend entweder durch Zusammenschluss

mit einem Berufskollegen oder durch die Beauftragung eines externen Unternehmens (z.B. der SQPR AG) aufzugleisen.

Wesentliche Erkenntnisse aus den Nachschuarbeiten

Die «outgesourcte interne Nachschau» (OSIN) gehört zum Leistungspaket der SQPR AG und stellt eine mögliche Lösung dar, wie auch bei Kleinstunternehmen eine interne Nachschau erfolgreich gelingen kann. Die Nachschau zur Qualitätskontrolle erfolgt jährlich in einem angemessenen Zeitraum (d.h. in der Regel im 2. Semester oder nach Bedarf).

Im Herbst 2017 fanden die jährlichen OSINs statt. Diverse Prüfungsschwerpunkte wurden im Vorfeld festgelegt, kommuniziert und während der Nachschau einer vertieften Beurteilung unterzogen. Bei den Überprüfungen sind laut Aussagen der beauftragten Reviewer die Ergebnisse sehr zufriedenstellend ausgefallen und spiegeln vor allem das allgemein gestiegene Qualitätsbewusstsein der Re-

visionsunternehmen wieder. Eine Auswahl der Feststellungen aus den Nachschauerarbeiten sind in der separaten Tabelle wiedergegeben.

Fazit

Die interne Nachschau stellt ein wirksames Werkzeug zur ständigen Qualitätsverbesserung dar. Durch einen ausführlichen Nachschaubericht und der Erörterung der festgestellten Mängel und Fehler, können die Verantwortlichen (z.B. GL/VR) bedeutende Rückschlüsse auf den Stand und die Wirksamkeit des firmeninternen Qualitätssiche-

rungssystems (QS) erlangen. Ein angemessenes QS hilft, Revisionsmandate systematischer und effizienter abzuwickeln und kann so zu einer Verminderung der Haftungsrisiken beitragen.

*Daniela Salkim, dipl. Wirtschaftsprüferin,
Vizedirektorin SQPR AG, Bern, www.sqpr.ch,
Leiterin Wirtschaftsprüfung, Audit Treuhand AG,
Horgen, www.audit-treuhand.ch,
daniela.salkim@audit-treuhand.ch*

Weiterbildungsseminar der Swiss Quality & Peer Review AG

Am 31. August 2017 fand für die Mitglieder der Swiss Quality & Peer Review AG (SQPR) die im «Revisions-Sorglos-Paket» enthaltene Weiterbildungsveranstaltung statt. Schwerpunktmässig wurden Aktualitäten aus der Branche thematisiert, sowie die Bereiche Spezialprüfungen und Qualitätssicherung. Zudem wurde die aktuelle Version der Prüfungssoftware SQA vorgestellt. Der Aufbau entspricht dem der eingeschränkten Revision, was sowohl die Orientierung erleichtert als auch die Nachvollziehbarkeit der Auftragsdokumentation sicherstellt. Nachstehend die Aussagen einiger Kursteilnehmer:



«Durch SQPR erhalte ich auch während dem Jahr Unterstützung»

Ich bin Neukunde bei SQPR und werde zum ersten Mal mit der Prüfungssoftware arbeiten. SQPR wurde mir von Kollegen empfohlen, zudem hat das Produkt einen guten Ruf in der Branche. Ich bin in meinem Treuhandunternehmen die einzige, die über eine Prüfungszulassung verfügt, quasi eine Einzelkämpferin. Mit dem SQPR-«Revisions-Sorglos-Paket» ist die Qualität gewährleistet. Zudem bietet es mir eine gute Unterstützung, auch während dem Jahr, und ich bin froh, dass ich durch SQPR aktuelle Informationen erhalte. Die jährliche Weiterbildung finde ich ideal, ich kann auf jeden Fall davon profitieren.

Eveline German, German Treuhand



«Wir empfehlen die Software auf jeden Fall weiter»

Wir haben ein System zur Qualitätssicherung gesucht und im «Revisions-Sorglos-Paket» eine gute Lösung gefunden. Alles ist vereinheitlicht und durch die Software können wir die Revisionen vollständig durchführen, ohne dass etwas vergessen geht. Die Zusammenarbeit mit SQPR ist sehr gut und wir können uns darauf verlassen, dass wir die notwendigen Vorgaben vollständig erfüllen. Wir empfehlen SQPR auf jeden Fall gerne weiter. Positiv finde ich, dass Fragen sofort beantwortet und Verbesserungsvorschläge ernst genommen werden. Die Schulung fand ich sehr interessant.

Adrian Müller, AG Giger Treuhand



«Der Aufwand ist heute viel kleiner als früher»

Früher hatte ich einen riesigen Aufwand damit, immer «up to date» zu sein. Heute benutze ich die aktualisierte Version der Software und bin automatisch auf dem neuesten Stand. Das spart mir enorm Zeit. Ich verwende das «Revisions-Sorglos-Paket» nun schon das zweite Jahr. Die Handhabung der Software ist jetzt viel einfacher, da ich die gleichbleibenden Stammdaten vom Vorjahr übernehmen konnte. SQPR finde ich toll, vor allem weil alles aus einer Hand kommt, vom Handbuch über die Software bis hin zur internen Nachschau. Die Zusammenarbeit ist sehr angenehm. Es gibt immer einen guten Austausch und Fragen werden schnell beantwortet.

Simone Businger, Businger Treuhand GmbH

Interviews/Fotos: Stephanie Federle